

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 532/66

in der Entschädigungssache

des Moszek Mendel R [REDACTED] ,
[REDACTED] rue B [REDACTED] , B [REDACTED] .

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 24. Juni 1966 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu-
tung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art,
aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die
Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des
Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines wei-
teren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beach-
ten sind. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kann
hier nicht gesagt werden, daß das Berufungsgericht das Gut-
achten der Bonner Universitätsklinik nicht zur Grundlage

seiner Entscheidung hätte machen dürfen. Aus dem Gutachten ist zu ersehen, daß der Gutachter die beim Kläger festgestellten Leiden, nämlich eine allgemeine Arteriosklerose und eine Spondylose deformans der Wirbelsäule, als altersbedingt und schicksalhaftig erworben ansieht und aus diesem Grunde einen Zusammenhang dieser Leiden mit Verfolgungsmaßnahmen ablehnt. Ein grober Mangel des Gutachtens kann darin, daß es insoweit knapp gefaßt ist, nicht erblickt werden. Da das Berufungsgericht eingehend dargelegt hat, weshalb es dem Gutachten gefolgt ist, ist es seiner Pflicht zu einer selbständigen Überprüfung des Gutachtens nachgekommen. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf seine Erfahrung, gewonnen aus den in ähnlichen gelagerten Fällen erstatteten Gutachten, dient hier lediglich zur Begründung, weshalb es sich dem Gutachten der Bamber Klinik angeschlossen hat. Da hier das Berufungsgericht, anders als nach dem Revisionsurteil, s. u. a. nach dem Revisionsurteil vom 15. Dezember 1965 - IV ZB 356/65 - (Rw 1966, 336, Nr. 36 f) aufgrund liegenden Sachverhalts, sich entscheidend auf das Gutachten des Sachverständigen gestützt und sich nur zusätzlich auf seine eigene Sachkunde berufen hat, war es nicht gehalten, die Quellen seiner eigenen richterlichen Erfahrung vorher darzulegen. Dies hat der Senat im Beschluß vom 14. Oktober 1966 - IV ZB 271/66 -, nicht veröffentlicht, ausgesprochen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf